Einundbreißigftes Rapitel.

Der Staatsrath.

Der durch das Gesetz vom 20. März 1817 gestistete Staatsrath war bestimmt, den absoluten König zu berathen. An
dessen Stelle ist heut zu Tage der versassungsmäßig von seinen Ministern berathne König getreten und dadurch das Staatsministerium in den durch die Borberathung des Staatsraths
auszutlärenden regirenden Factor, den früher der König allein
darstellte, mit ausgenommen. Die Berathung des Staatsraths
ist heut zu Tage insormatorisch nicht nur für den König, sondern auch für die verantwortlichen Minister; seine Reactivirung
im Jahre 1852 hatte den Zweck, nicht nur die königlichen Entschließungen, sondern auch die Vota der Staatsminister vorzubereiten.

Die Borbereitung der Gesetzentwürse durch das Staatsministerium ist unvollkommen. Ein vortragender Rath ist im
Stande, das Schicksal eines Gesetzes sestzulegen dis zu der
Berössentlichung, indem er alle Einwirkungen auf den Inhalt,
die von dem Staatsministerium oder in den verschiednen Stadien
der parlamentarischen Berathung versucht werden, an der Außenseite des Entwurse abgleiten läßt, wenn der Gegenstand
schwierig und die Zahl der Paragraphen groß ist. Schon im
Staatsministerium beherrscht der Ressortminister nicht immer
den Stoss, den ihm seine betressenden Räthe in Gestalt eines
Gesetzentwurse mit Motiven vorgelegt haben. Noch viel weniger
verwenden die übrigen Minister Zeit und Mühe darauf, sich
mit Inhalt und Tragweite eines neuen Gesetzes in allen Einzelheiten vertraut zu machen, wenn es nicht Wirkungen hat, die